

Bundesministerium für Nachhaltigkeit und  
Tourismus  
Stubenring 1  
1010 Wien

BMöDS - I/A/3 (Rechtskoordination, Informations-,  
Organisations- und Verwaltungsmanagement)

**Mag. Marianne Kropf**  
Sachbearbeiterin

[marianne.kropf@bmoeds.gv.at](mailto:marianne.kropf@bmoeds.gv.at)  
+43 1 716 06-664196  
Radetzkystraße 2, 1030 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der  
Geschäftszahl an oben angeführte Adresse zu  
richten.

Geschäftszahl: BMöDS-11400/0079-I/A/3/2019

Ihr Zeichen: BMNT-UW.2.1.6/0113-  
V/2/2019

## **AWG-Rechtsbereinigungsnovelle 2019 ; Stellungnahme**

Das Bundesministerium für öffentlichen Dienst und Sport nimmt zu gegenständlichem Entwurf wie folgt Stellung:

### **Zum angegebenen Personalbedarf:**

Es wird davon ausgegangen, dass der in der WFA definierte geringfügige personelle Mehrbedarf durch geeignete personalorganisatorische Maßnahmen innerhalb des Ressorts ausgeglichen wird und es zu keiner personellen Ressourcenvermehrung kommt. Im Übrigen wird auf die Bestimmungen des § 4 des geltenden Bundesfinanzrahmengesetzes verwiesen.

### **Stellungnahme der ressortübergreifenden Wirkungscontrollingstelle des Bundes:**

Mit dieser Stellungnahme wird dem haushaltsleitenden Organ das Ergebnis der Qualitätssicherung gemäß § 5 Wirkungscontrollingverordnung (BGBl. II Nr. 245/2011 idF BGBl. II Nr. 68/2015) mitgeteilt.

Die Qualitätssicherung erfolgt aus methodisch-prozesshafter Sicht und umfasst folgende Prüfungsschwerpunkte:

- Einhaltung der WFA-Grundsatz-Verordnung (BGBl. II Nr. 489/2012 idF BGBl. II Nr. 67/2015), insbesondere

- Einhaltung der Qualitätskriterien der Relevanz, inhaltlichen Konsistenz, Verständlichkeit, Nachvollziehbarkeit, Vergleichbarkeit und Überprüfbarkeit insbesondere bei:
- Problembeschreibung, Ziele und Maßnahmen inklusive der verwendeten Indikatoren
- Plausibilität der Angaben zur Wesentlichkeit hinsichtlich der Abschätzung der Auswirkungen innerhalb der Wirkungsdimensionen.

Die Prüfung der ressortübergreifenden Wirkungscontrollingstelle ergibt folgende Empfehlungen:

#### **Beitrag zu Wirkungsziel oder Maßnahme im Bundesvoranschlag:**

In Bezug auf die Angabe, welchem Wirkungsziel ein Vorhaben beiträgt, wird empfohlen, zu prüfen, ob nicht Überlegungen dahingehend angestellt werden können, dass auch auf ein anderes Wirkungsziel wie etwa das Wirkungsziel 5 der UG 43 „Sicherung der Versorgung mit qualitativ hochwertigem Trinkwasser und der umweltgerechten Entsorgung der Abwässer“ referenziert werden könnte, da der Aspekt Gewässer in Verbindung mit den Kunststofftragetaschen in der Problemdefinition erwähnt wird.

#### **Zielformulierung:**

##### Zu Ziel 1, Indikator 1:

Der Indikator soll dazu dienen, die tatsächliche Zielerreichung messbar bzw. überprüfbar zu machen. Im Sinne der Überprüfbarkeit wird empfohlen, die bis zum Evaluierungszeitpunkt vorgesehene Reduktion der „Verfahren im Berufs- und Anlagerecht des AWG 2002“ zu quantifizieren.

#### **Plausibilität der Angaben zur Wesentlichkeit:**

##### Zu Wirkungsdimension Umwelt – Subdimension Wasser:

In der Erläuterung wurde angemerkt, dass fast alle Tragetaschen in Österreich geordnet erfasst werden und deshalb kein Problem für Seen und Fließgewässer darstellen. Im Sinne

der Nachvollziehbarkeit, auch hinsichtlich der Evaluierung, wäre zu prüfen ob, Zahlenwerte ergänzt werden können, welche die angeführte Erläuterung stützen.

Die Wirkungscontrollingverordnung (§ 5 Abs. 4) sieht bei einer gänzlichen und teilweisen Nichtberücksichtigung der Empfehlungen aus der Qualitätssicherung eine **schriftliche Begründung** des haushaltsleitenden Organs gegenüber der ressortübergreifenden Wirkungscontrollingstelle unter

[WFA@bmoeds.gv.at](mailto:WFA@bmoeds.gv.at)

vor. Bitte übermitteln Sie diese vor Eintritt in das nächste Verfahrensstadium (z. B. Einbringung in den Ministerrat).

**Bei Fragen zur Qualitätssicherung wenden Sie sich bitte direkt an die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der ressortübergreifenden Wirkungscontrollingstelle.** Das Sekretariat ist unter der Telefonnummer 01 71 606 667333 erreichbar.

Unter Einem ergeht die Stellungnahme an den Präsidenten des Nationalrates.

Wien, 6. Mai 2019

Für den Bundesminister:

Mag. Roland Weinert

Beilage/n: